# Infoblatt/Merkblatt - Hauskanalanschluss

1. Die Funktionsfähigkeit des Ortskanals muss gegeben sein und ist mit der Anschlussmöglichkeit VOR der Planerstellung zu prüfen!

## 2. KEIN ANSCHLUSS vor Erlassung des Bewilligungsbescheides!!!

Sachbearbeiter Infrastruktur:

Hr. Christian Strasser, Tel. +43 7722 808 348, christian.strasser@braunau.ooe.gv.at

**VOR** Kanalanschluss muss rechtzeitig ein **Kanalanschlussprojekt** eingereicht werden, bestehend aus:

- 1 x Bauanzeige gemäß §25(1) Z 4a Oö. BauO 1994
- 3 x Plan f. Hauskanalanschlussprojekt (Längenschnitt u. Grundriss des Projektes, Kanalleitung einzeichnen, Lageplan M= 1:500 oder 1:250, Sickerschächte, Rückstauklappe, Putzschacht, ...)
  Bezeichnung des Anschlussschachtes im öffentlichen Gut
- 1 x Baubeschreibung für den Hauskanalanschluss

### Die Einreichunterlagen müssen vollständig unterschrieben sein!

Die Erteilung mittels **Kanalanschlussbescheid** erfolgt nach der **Prüfung/Genehmigung** des Projektes durch die Gemeinde.

#### Ausführungshinweise für den Hauskanalanschluss:

- bei Richtungsänderungen jeweils einen Schacht setzen
- Schacht mit Putzstück ausführen (Bogen-Putzschacht-Boden)
- vor dem Haus einen Putzschacht setzen (Alternative: Putzstück im Haus mit ø 7cm)
- keine 90°-Bögen verwenden, besser sind 30°-Bögen
- Mindestgefälle 2%
- Mindestrohrdurchmesser 150mm

### 3. Fertigstellungsanzeige (inkl. Dichtheitsprüfung und Protokoll)

Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Behörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Dichtheit der Hauskanalanlage, gemäß ÖNORM B 2503 im Falle von Freispiegelkanäle bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen, ist durch ein entsprechendes Prüfprotokoll eines befugten und akkreditierten Unternehmens nachzuweisen.

#### 4. Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr

Erfolgt nach dem Kanalanschluss aufgrund der bestehenden bzw. aktuellen Kanalgebührenordnung.

## 5. Verrechnung der laufenden Kanalbenützungsgebühren

Abteilung Finanzen und Abgaben